

Vor dem Hintergrund der geplanten Streichung der Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers hat ein Kollege einer Gesamtschule aus dem Bezirk Braunschweig einen Brief an seine Schulleitung geschrieben, den wir – mit Zustimmung – hier quasi als Musterschreiben zur Kenntnis geben.

xxx
xxx-Straße
12345 Musterdorf

26. Juni 2006

Frau
xxx
Schulleiterin
xxx- Schule
xxx-Straße
12345 Musterdorf

Ersatz des häuslichen Arbeitszimmers

Sehr geehrte Frau xxx,

angesichts der geplanten Änderungen im Steuerrecht möchte ich Sie rechtzeitig darauf hinweisen, dass ich ausreichenden Arbeitsplatz in der Schule benötigen werde und möchte Sie darum bitten, sich mit dem Schulträger dementsprechend in Verbindung zu setzen. Benötigt wird Folgendes:

- 12,6m Regellänge für Ordner oder eine Stellfläche von 90x90cm für meinen Drehturm
- 1,4m für Hängeregister
- 1,5m für die Fachzeitschriften mit unterrichtspraktischen Inhalten und Arbeitsblättern (kann entfallen, wenn die Bibliothek während der ganzen Arbeitszeit zugänglich ist)
- 1m für Aufgabendokumentation, Abituraufgaben, Abiturhilfen, Schulmitteilungen etc.
- 0,5m für aktuelle und ältere Statistikwerke für das Fach Erdkunde
- einen von mir zu benutzenden und abzuschottenden Rechner oder Versicherungsschutz für meinen Rechner.

Da ich einschätzen kann, wie lange ich für gewöhnlich vorbereitend arbeite und andererseits Korrekturen auch zu Haus am Tisch zu erledigen sind, möchte ich bitten, dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsplatz in der Schule bis mindestens 19 Uhr und auch an den Wochenenden nutzbar ist (mindestens an Sonnabenden). Ohne Nutzung der Wochenenden ist eine Öffnung bis mindestens 21 Uhr erforderlich, sonst kann ich meine Aufgaben nur noch beschränkt und nicht mehr in gewohntem Umfang wahrnehmen.

Zur Überprüfung des von mir veranschlagten Bedarfs sind Sie herzlich willkommen, den gegenwärtigen Stand bei mir zu Hause zu überprüfen. Die momentan genutzte Stellfläche überschreitet den oben angegebenen Bedarf um mehr als 20 m.

Ich weise darauf hin, dass das Arbeitszimmer wie das ehemals 13. Gehalt eine freiwillige Leistung darstellt, auf die seitens des Arbeitgebers kein Rechtsanspruch besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Mit einem Anschreiben an den Schulträger hat die Direktorin der Schule den Brief des Kollegen weitergeleitet und drauf hingewiesen, dass dem vermutlich weitere Anträge folgen werden. Sie bittet den Schulträger um Amtshilfe.